



Entleihbedingungen für Kraftfahrzeuge des Kreisjugendring Roth

1. Der Kreisjugendring Roth (KJR Roth), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Weinbergweg 4, 91154 Roth, Tel. 09171/814600, ist Eigentümer und Halter des ausgehändigten Fahrzeuges. Dieser Bus wurde u.a. zu dem Zweck angeschafft, ihn gegen Kostenbeteiligung Mitgliedsverbänden zur Verfügung zu stellen, um diesen überwiegend im **Rahmen der Jugendarbeit** Fahrten zu Bildungs-, Freizeit-, Ferienzwecken und weiteren Einsatzmöglichkeiten zu ermöglichen.
2. Auf dieser Basis überlässt der Kreisjugendring hiermit dem/der auf dem Entleihschein genannten Entleiher*in das Fahrzeug für die angegebene Zeit zur Benutzung. Der/die **Entleiher*in verpflichtet sich, das entliehene Fahrzeug schonend und sachgerecht zu behandeln**. Die Fahrzeuge müssen vorgeglüht werden.
3. Der/die Entleiher*in verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass nur **Inhaber*innen einer gültigen Fahrerlaubnis** den Wagen lenken und die Regelungen der technischen Zulassung sowie der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden (z.B. kein Alkohol, zulässige Personenbeförderungszahl).
4. Der Wagen wird dem/der Entleiher*in zu Beginn der Leihzeit vollgetankt überlassen und muss nach Beendigung der Leihzeit von dem/der Entleiher*in **vollgetankt zurückgegeben** werden. Es handelt sich um **Dieselfahrzeuge**.
5. Dem/der Entleiher*in wird vor Antritt der Fahrt eine laufend aktualisierte Mängelkontrollliste (Kratzer, Blechschäden, etc.) ausgehändigt. Der/die Entleiher*in ist verpflichtet das Fahrzeug anhand dieser Liste **vor Antritt der Fahrt** zu überprüfen und dem KJR-Personal weitere festgestellte Schäden **sofort** zu melden (Bilder auf info@kjr-roth.de senden). Werden bei der Abgabe des Fahrzeuges Schäden festgestellt, die nicht bereits auf der Mängelkontrollliste bzw. durch die Rückmeldung des/der Entleiher*in bei Antritt der Fahrt bekannt sind, gehen diese zu Lasten des/der Entleiher*in.
6. Das Fahrzeug wird dem/der Entleiher*in in besenreinem Zustand überlassen und muss in besenreinem Zustand zurückgegeben werden. Sollte das Äußere des Fahrzeuges während der Ausleihzeit stark verschmutzt werden, ist eine Reinigung des Fahrzeuges durch den/die Entleiher/*in notwendig.
7. Das Rauchen und Konsumieren von Getränken und Lebensmitteln im Fahrzeug ist nicht gestattet.
8. Für das Fahrzeug wurde eine Insassenversicherung abgeschlossen. Das Fahrzeug ist außerdem Haftpflicht, Teil- und Vollkasko versichert. **Im Schadensfall gelten für Privatpersonen folgende Selbst-Beteiligungsbeiträge: 150,- € bei Kaskoschäden, 500,- € bei Haftpflichtschäden**, die vom/von der Entleiher*in zu tragen sind. Der/die Entleiher*in verpflichtet sich weiterhin zur **Übernahme der Mehrkosten (höhere Versicherungsbeiträge)**, die durch eine Inanspruchnahme der betreffenden Versicherungen entstehen.
Für KJR-Mitgliedsorganisationen und sonstige Vereine und Verbände ist der kostenpflichtige Abschluss einer Zusatzversicherung verpflichtend, wodurch sich die Selbstbeteiligung im Schadensfall auf 150,-€ reduziert sowie eine Prämienhöhung abgedeckt ist. Eine kostenfreie Stornierung ist bis max. 5 Tage vorher möglich. Danach müssen die Kosten für die Zusatzversicherung und die Mindestausleihgebühr von dem/der Entleiher*in getragen werden.

9. Der **KJR Roth haftet nicht** für Schäden, die nicht von den KFZ-Versicherungen **abgedeckt** werden, insbesondere bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung durch den/die Entleiher*in (der/die Entleiher*in haftet für grob fahrlässige Beschädigungen in Höhe der Reparaturkosten und Ausfallkosten), soweit vom KJR Roth nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich ein verkehrsunsicheres Fahrzeug verliehen wurde.
10. Der/die Entleiher*in ist **verpflichtet**, sich bei der **Übernahme des Fahrzeuges** von der **Verkehrssicherheit** des Wagens **zu überzeugen**.
11. Die Kosten und Entleihbedingungen für den KFZ-Entleih sind anhand der aktuellen Gebührenordnung auf der KJR-Homepage unter Verleih/Gebührenordnung einsehbar.
12. **Schäden** an dem Fahrzeug sind **sofort** dem KJR Roth zur Behebung **zu melden**. Wird dies unterlassen, stellt der KJR Roth die durch die Reparatur bedingten Ausfallzeiten zusätzlich in Rechnung.
13. Etwaige **Buß- oder Verwargelder trägt der/die Entleiher*in**. Dies gilt auch im Falle technischer Mängel.